

Allgemeine Akkreditierungsrichtlinien

Eine Akkreditierung erfolgt ausschließlich zum Zwecke der journalistischen Berichterstattung.

Eine Akkreditierung können erhalten:

Personen, die ihre journalistische (auch foto-journalistische) Tätigkeit (mit Bezug zum Messthemata) folgendermaßen nachweisen können:

- a. durch Vorlage von Namensartikeln, die zum Zeitpunkt der Veranstaltung nicht älter als sechs Monate sind,
- b. durch Vorlage eines Impressums, in dem sie als Redakteure, ständige redaktionelle Mitarbeiter oder Autoren genannt sind, und das zum Zeitpunkt der Veranstaltung nicht älter als drei Monate ist,
- c. durch Vorlage eines schriftlichen Auftrages einer Voll-Redaktion im Original mit Bezug zur aktuellen Messe,
- d. mittels eines Weblinks zu einer Online-Publikation, die in der jeweiligen Branchen-Community etabliert ist und eine angemessene Reichweite vorweisen kann. Solche Online-Medien müssen seit mindestens zwölf Monaten existieren, regelmäßige Einträge vorweisen und der letzte Text mit Bezug zum Messthemata darf höchstens drei Monate alt sein.
- e. Inhaber eines gültigen Presseausweises eines Journalistenverbandes.

Wir weisen darauf hin, dass die Vorlage eines Presseausweises in der Regel keine alleinige Grundlage für eine Akkreditierung ist. Der Messeveranstalter behält sich vor, weitere Nachweise zur Überprüfung der journalistischen Tätigkeit gemäß den Punkten a - e anzufordern.

Ein Recht auf Akkreditierung besteht nicht. Gegebenenfalls macht der Messeveranstalter von seinem Hausrecht Gebrauch.

Akkreditierungshinweise für Influencer, Blogger, YouTuber, Instagramer und Twitterer

Um eine Presseakkreditierung erfolgreich durchzuführen, müssen folgende Anforderungen erfüllt sein:

- a. Es muss ein Themenbezug zur jeweiligen Messe vorliegen.
- b. Der Blog bzw. (Social-Media-)Kanal muss zum Zeitpunkt der Messe mindestens ein Jahr bestehen. Es muss eine relevante sowie regelmäßige journalistische Berichterstattung vorliegen.
- c. Der letzte Beitrag darf zum Zeitpunkt der Akkreditierung nicht älter als 1 Monat sein.
- d. Im Blog bzw. (Social-Media-)Kanal muss der vollständige Name des Redakteurs (keine Pseudonyme, Künstlernamen etc.) sichtbar sein.
- e. Es werden nur redaktionell Verantwortliche (auch Fotografen und Kameramänner – sofern namentlich im Impressum genannt) eines Blogs akkreditiert.

Ein Recht auf Akkreditierung besteht nicht.

Stand: 22.04.2024